

37. 1. Inwiefern kann ein Revisionsgrund aus der Mangelhaftigkeit des Sitzungsprotokolls, insbesondere aus dem Fehlen der protokollarischen Beurkundung über den Hergang bei der Bildung der Geschworenenbank entnommen werden?

Vgl. Bd. 2 Nr. 65.

2. Ist der Umstand, daß die Geschworenen zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe nicht aufgefordert worden sind, zur Begründung der Revision ausreichend?

St. P. O. §§. 273. 274. 278—288. 376. 377 Nr. 1. 384 Absf. 2.

IV. Straffenat. Ur. v. 24. März 1885 g. Schf. Rep. 531/85.

I. Schwurgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

Die Revision bezeichnet den §. 273 St. P. O. deshalb als verletzt,

weil ein Protokoll über die Bildung der Geschworenenbank nicht aufgenommen sei. Dabei wird bestritten, daß bei der Bildung der Geschworenenbank die Förmlichkeiten beobachtet sind, und insbesondere behauptet, daß entgegen der Vorschrift des §. 279 St. P. O. die Geschworenen zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe nicht aufgefordert worden seien. Allein diese Rüge ist zur Begründung des eingelegten Rechtsmittels nicht geeignet.

Das über die Hauptverhandlung aufgenommene Protokoll vom 23. Januar 1885 führt zwölf Geschworene als gegenwärtig auf und enthält den Vermerk:

„Die Geschworenenbank ist gemäß Anlage I gebildet.“

Die hier in bezug genommene Anlage befand sich jedoch zur Zeit der Einlegung der Revision nicht bei den Akten. Erst infolge der erhobenen Rüge ist zu den Akten als Anlage I zu dem Verhandlungsprotokolle ein von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber vollzogenes Protokoll gelangt, welches die Überschrift trägt:

„Nachträglich am 11. Februar 1885 zu Hamm aufgenommenes Protokoll, wie verhandelt ist: Dortmund, den 23. Januar 1885.“

In diesem Protokolle ist bemerkt, daß die erschienenen 28 Geschworenen unter Hinweis auf die §§. 22. 32 St. P. O. zur Anzeige etwaiger Gründe aufgefordert worden sind, welche sie von der Ausübung des Amtes in der zu verhandelnden Sache ausschließen würden, daß ferner die Namen der erschienenen und nicht ausgeschiedenen 28 Geschworenen in eine Urne gelegt und aus derselben von dem Vorsitzenden einzeln gezogen, daß sodann von diesen 28 Geschworenen 8 seitens der Staatsanwaltschaft und 8 seitens des Angeklagten abgelehnt, dagegen 12 nicht abgelehnt, daß diese 12, deren Namen mit den in dem Hauptprotokolle aufgeführten übereinstimmen, gemäß §. 288 St. P. O. beeidigt worden sind, und daß diese Beeidigung in Gegenwart des Angeklagten, das Verfahren wegen Bildung der Geschworenenbank in Gegenwart des Angeklagten und Verteidigers stattgefunden hat. Dieses Nachtragsprotokoll ist am 12. Februar 1885 zu den Gerichtsakten mit einer von dem Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unterzeichneten Eingabe überreicht worden, in welcher die verspätete Anfertigung zu erklären versucht und zugleich bemerkt wird, daß das Protokoll auf Grund des von dem Gerichtsschreiber während der Verhandlung vom 23. Januar 1885 angefertigten Konzeptes verfaßt

sei. Bei dieser Sachlage ist der Revision darin beizutreten, daß gegen den §. 273 St.P.O. verstoßen ist. Nach dieser Gesetzesvorschrift muß das Protokoll den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben, insbesondere also auch den Hergang bei der Bildung der Geschworenenbank soweit beurfunden, daß die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten zu erkennen ist. Offenbar genügte das Sitzungsprotokoll vom 23. Januar 1885 diesen Anforderungen in seiner ursprünglichen Gestalt nicht. Die Unvollständigkeit desselben konnte auch durch die nachträgliche Anfertigung und Einreichung des Zusatzprotokolles vom 11. Februar 1885 nicht geheilt werden. Denn eine Ergänzung des Sitzungsprotokolles ist, wie das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat, nach der Anbringung eines Rechtsmittels in Beziehung auf die durch dasselbe gerügten Mängel unzulässig und wirkungslos.

Rgl. z. B. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 76.

Da indessen das Urteil nicht auf Grund des Sitzungsprotokolles, sondern auf Grund der Verhandlung selbst erlassen wird, so kann in der Revisionsinstanz die Mangelhaftigkeit des Protokolles nur insofern in Betracht kommen, als von dem Beschwerdeführer eine Nichterfüllung wesentlicher prozessualer Förmlichkeiten behauptet ist, und nur die Wirkung haben, daß ein Gegenbeweis gegen die in dieser Richtung aufgestellten Behauptungen aus dem Protokolle, soweit es in demselben an einer vorschrittmäßigen Beurkundung fehlt, nicht entnommen werden kann.

Im gegenwärtigen Falle ist an die Rüge einer Verletzung des §. 273 St.P.O. nur die Behauptung geknüpft worden, daß die Geschworenen zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe nicht aufgefordert seien. Muß nun auch nach dem Gesagten diese Behauptung trotz des abweichenden Inhaltes des Zusatzprotokolles als richtig und danach ein Verstoß gegen den §. 279 St.P.O. als vorliegend angesehen werden, so würde doch dieser Verstoß gemäß §§. 376. 377 St.P.O. die Revision nur dann begründen können, wenn gleichzeitig, was nicht geschehen ist, behauptet wäre, daß bei dem Urteile ein von der Ausübung des Amtes kraft des Gesetzes ausgeschlossener Geschworener mitgewirkt habe. Denn nur unter dieser Voraussetzung könnte angenommen werden, daß die Unterlassung der Aufforderung zur Anzeige von Ausschließungsgründen auf das demnächst erlassene

Urteil einen Einfluß geübt habe, oder daß einer der in §. 377 Nr. 1 und 2 bezeichneten Revisionsgründe dem Beschwerdeführer zur Seite stehe.

Vgl. Motive zu §. 237 des Entwurfes zur St.P.D. S. 164.

Von der Revision wird allerdings außerdem bestritten, daß bei der Bildung der Geschworenenbank die Förmlichkeiten beobachtet sind. Dieses allgemein gehaltene Bestreiten kann jedoch keine Berücksichtigung finden, da die konkreten Thatsachen nicht angegeben sind, in welchen die Verletzung einer Rechtsnorm über das bei der Bildung der Geschworenenbank zu beobachtende Verfahren zu erblicken sein möchte (§. 384 Abs. 2 St.P.D.).

Fehlt es hiernach an der substantiierten Behauptung, daß eine der in den §§. 280 bis 288 St.P.D. enthaltenen Rechtsnormen nicht oder nicht richtig angewendet worden sei, so muß der Mangelhaftigkeit des Protokolles jede Erheblichkeit für den Erfolg des Rechtsmittels der Revision abgesprochen werden.